Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 16. März 1986

vom 10. Dezember 1985

Getreue, liebe Eidgenossen!

1 Wir haben den 16. März 1986, sowie innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorangehenden Tage, als Datum festgesetzt für die Volksabstimmung über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Bundesbeschluss vom 14. Dez. 1984; BBl *1984* III 1464).

2 Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann. Massgebend sind

21 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR *161.1*) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR *161.11*);

22 das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR *161.5*) mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 (SR *161.51*) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976 (BBl *1976* III 1308).

3 Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass

31 die *Abstimmungsvorlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten sind;*

32 die *Abstimmungsprotokolle gemeindeweise* in vorgeschriebener Form angefertigt *oder die Formulare bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale* bezogen werden (EDMZ, 3000 Bern);

33 die Protokolle *innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an die Bundeskanzlei* gesandt werden;

34 die kantonalen Ergebnisse *im nächstmöglichen amtlichen Publikationsorgan Eures Kantons veröffentlicht werden,* unter Hinweis auf die *Beschwerdemöglichkeit.* Für die Rechtsmittelbelehrung empfiehlt sich etwa folgende Formulierung: «Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung betreffend diese Abstimmung Beschwerde erhoben werden» (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte);

35 das *Amtsblatt,* in welchem die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden, *umgehend der Bundeskanzlei in drei Exemplaren zugestellt wird;*

36 *die Stimmzettel* bis nach der Erwahrung des Ergebnisses *aufbewahrt werden.*

4 Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällig abweichende Wünsche wollt Ihr *sofort* bei der Bundeskanzlei vorbringen.

5 Die Fernmeldedienste der PTT-Betriebe werden von uns angewiesen, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen *sofort* nach der Abstimmung telefonisch oder telegrafisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei umgehend, spätestens aber bis 18.00 Uhr weitermelden, und zwar vorzugsweise über Telefax (Nr. 031/61 37 06/07/08), Fernschreiber (Telex-Nr. 91 11 91), nötigenfalls über das Telefon (031/61 37 49 für die Ergebnisse und 031/61 37 63 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr). Die Meldung über Telefax oder Fernschreiber hat den Vorteil, dass sie Übermittlungsfehler ausschliesst.

6 Die Telefonate und Telegramme, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

10. Dezember 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler
Der Bundeskanzler: Buser

0970

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 16. März 1986 vom 10. Dezember 1985

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1985
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	49
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	17.12.1985
Seite Page Pagina	459-460
Ref. No	10 049 858

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.